

Satzung des Freundes- und Förderkreis der Tanzgruppen der KaGe 04 Durlach e. V.

§ 1 Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Tanzgruppen der KaGe 04 Durlach e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe- Durlach und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Jugendarbeit der Karnevalsgesellschaft 1904 Durlach e. V. Er fördert und unterstützt die Tanzgruppen der KaGe 04 Durlach. Er unterstützt diese Gruppen bei der Durchführung ihres fastnachtlichen, wie auch des heimatlichen Brauchtums und dessen Vorhaben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher und tänzerischer Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen, sowie im Handelsregister eingetragene Firmen auf schriftlichen Antrag hin erwerben. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.
2. Juristische Personen oder Firmen müssen in dem Aufnahmeantrag die natürliche Person benennen, die Repräsentant des Antragstellers sein soll. Eine Vertretung des Repräsentanten ist zulässig.
3. Natürliche Personen können einen Vertreter nicht benennen (§ 38 BGB).

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und den Zweck des Vereins zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen angemessenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) durch Auflösung oder Konkurs

zu a) : Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

zu b) : Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung wird dann ausgesprochen, wenn ein Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgabe von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

- sind
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Diese Mitgliederversammlung soll bis Ende April des Kalenderjahres stattfinden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält .Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, wenn von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:
 - a) die Entgegennahme des Vorstands- und Kassenberichts
 - b) die Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl des Vorstands
 - e) die Entscheidung über Anträge
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, jedes Mitglied hat eine Stimme.
Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. a) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
b) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.
Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, ihre Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Dies übernimmt der Schriftführer oder ein zu bestimmender Protokollführer.

§ 8 Die Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen, auf Antrag wird eine Wahl geheim durchgeführt (siehe § 7 Abs. 8b). Bei mehreren Wahlvorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende.
Jeder ist allein Vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
In den geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt. In den ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Ortsverwaltung Durlach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Karlsruhe- Durlach.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 26.Mai 2008 beschlossen.